



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
rk.caj@parl.admin.ch

Basel, 18. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2025

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) betreffend Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung, Änderung (schweizweite Betreibungsregisterauskunft); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 räumte der Präsident der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen, Nationalrat Vincent Maitre, unter anderem den Kantonsregierungen die Möglichkeit ein, sich zum Beschluss der Kommission vernehmen zu lassen, die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft bereits im Rahmen der hängigen Revisionsvorlage («Modernisierung des Betreibungswesens», Erfüllung der Motionen 16.3335 Candinas, 19.3694 Fiala und 20.4035 Fiala) zu schaffen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den Beschluss der Rechtskommission des Nationalrats, die gesetzliche Grundlage für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft bereits im Rahmen der hängigen Revisionsvorlage zu schaffen. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Sichtbarkeit der AHV-Nummer auf betreibungsrechtlichen Dokumenten (Art. 8 Abs. 1bis)

Die Kommission hält in ihrem Bericht vom 7. November 2024 (S. 5) fest, dass sie es für zentral halte, dass die AHV-Nummer (oder die UID) künftig nicht auf der Auskunft, dem Zahlungsbefehl oder sonst einem betreibungsamtlichen Dokument angegeben werde. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die AHV-Nummer bereits von diversen Behörden als Referenznummer verwendet und auch auf der Krankenkassenkarte vermerkt wird. Folglich könnte sie unseres Erachtens auch auf betreibungsrechtlichen Dokumenten wie Zahlungsbefehlen erscheinen. Im Gegensatz zur früheren AHV-Nummer sind heutzutage keine Personendaten wie bspw. das Geburtsjahr codiert. Diese Einschränkung ist deshalb nicht gänzlich nachvollziehbar. Darüber hinaus würde die AHV-Nummer auf dem Auszug bzw. der Urkunde zur Identifizierung der Auszugsinhaberin bzw. des Schuldners beitragen. Zudem sieht die erst jüngst revidierte Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) vor, dass bei einer Grundbuchanmeldung die AHV-Nummer mithilfe des AHV- oder Krankenkassenausweises nachgewiesen werden muss.

Zentrale Datenbank (Art. 8b)

Überaus wichtig erscheint uns die regelmässige und aktuelle Bewirtschaftung dieser zentralen Datenbank, wobei eine klare und transparente Regelung des Prozesses unabdingbar ist. Während eine Echtzeit-Schnittstelle unverhältnismässig sein könnte, wäre eine Batch-Schnittstelle, mittels der die veränderten Daten zu bestimmten, vordefinierten Zeitpunkten – allenfalls mehrmals täglich – aktualisiert werden, von grossem Nutzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Dr. Benedikt Zumsteg, Jurist des Zentralen Rechtsdienstes, wenden (benedikt.zumsteg@jsd.bs.ch, 061 267 73 04).

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin